

Allgemeine Bestimmungen – Fischeroase

- (1) Die allgemeine Fischereiordnung gilt für alle Lizenznehmer der Fischeroase.
- (2) Die Fischereiberechtigung ist erst nach Zahlungseingang von EUR 300,- gültig. Die Einzahlungsbestätigung gilt als Nachweis und ist immer mit zu führen. Die Zahlung hat bis spätestens 31.1.2012 zu erfolgen, ansonsten verliert man den Anspruch auf Angelplatz und Jahreslizenz und es besteht keine Möglichkeit mehr eine Jahreslizenz zu bekommen.
- (3) Jeder Lizenznehmer hat bei Ausübung der Fischerei folgende Dokumente bei sich zu führen und den kontrollierenden Organen bei Verlangen vorzuweisen:
 - a) Einzahlungsbestätigung
 - b) Fangstatistik des Kalenderjahres

Die Fischereiordnung Revier Fischeroase samt NÖ Fischereiverordnung und NÖ Fischereigesetz liegen im Büro der Baumschule Frank (Wiener Landstraße 21, 3452 Heiligeneich) auf und können zu den Bürozeiten abgeholt werden. Ebenso ist die Fischereiordnung auf der Homepage der Baumschule Frank unter www.baumschule-frank.com nachzulesen.

- (4) Das Fischen ist unter Einhaltung der gewässerspezifischen Fischereiordnung und den jeweils gültigen Brittelmaßen und Schonzeiten sowie NÖ Fischereiverordnung (NÖ-Landesfischereiverband) nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Die Überlassung der Angelgeräte an andere Personen ist nicht gestattet. Die Lizenz und der Schlüssel für das Einfahrtstor sind nicht übertragbar. Der Lizenznehmer hat sich vor Beginn des Fischens mit den Reviergrenzen (Grenztafel) vertraut zu machen.
- (5) Als erlaubte Fanggeräte gelten zwei sichtbar ausgelegte Angelruten, wobei das Angeln auf Köderfisch als eine Angelrute zählt. Auf Raubfisch darf mit einer Angelrute gefischt werden, d.h. 1 Rute Raubfisch+1 Rute Karpfen oder 2 Ruten Karpfen.
- (6) Das mitfischen ist nur von Familienmitgliedern mit den beiden Angeln des Lizenznehmers erlaubt, d.h. es dürfen trotzdem nur 2 Angelruten ausgelegt werden.
- (7) Wenn die gewässerspezifische Fischereiordnung nichts Gegenteiliges bestimmt, gelten die gesetzlichen Brittelmaße und Schonzeiten (laut NÖ Fischereiordnung 2002).
- (8) Jeder Lizenznehmer hat eine Vorrichtung zum Abmessen (Überprüfung des Brittelmaßes) der Fische, einen Unterfangkescher, Hakenlöser, Abhakmatte und Klinikum mit sich zu führen. Die Verwendung eines Setzkeschers oder Karpfensackes (Details siehe Punkt 8) ist erlaubt. Drahtsetzkescher sind verboten. Ausgelegte

Fischereiordnung – Stand per 1.1.20112

Revier Fischeroase – Frank

Angelgeräte sind ununterbrochen vom Lizenznehmer zu beaufsichtigen und bei Verlangen der Aufsichtsorgane zur Kontrolle der Köder einzuholen.

- (9) Entnommene bzw. im Setzkescher gehältere Fische sind sofort mit unlöschbaren Stift in die Fangstatistik (Datum, Fischart, Länge in cm) einzutragen. Im Setzkescher gehaltene Fische gelten als entnommen und müssen bei der Kontrolle eingetragen sein. Bereits gehältere Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
- (10) Der Verkauf gefangener Fische sowie Tauschgeschäfte mit solchen sind untersagt. Es darf kein Fisch lebend abtransportiert werden.
- (11) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenz sowie die Rucksack- und Fahrzeugkontrolle durch die Kontrollorgane ohne Widerspruch zu gestatten.
- (12) Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort (mit äußerst möglicher Sorgfalt) zurückzusetzen. Stark verletzte untermassige Fische, an deren Aufkommen gezweifelt werden muss, sind waidgerecht zu töten und als entnommen einzutragen.
- (13) Es gelten folgende gewässerspezifische Regelungen:
- a) Jeder Fischer hat das Datum vor den Beginn und das Ende des Angelns in die Fangstatistik einzutragen. → **Die Fangstatistik ist immer mitzuführen!!!**
 - b) Tageskartenangler müssen sich bei einem der Aufseher telefonisch melden. → Diese dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen für Tageskartenfischer angeln. Vergebene Jahreskartenplätze dürfen nicht beangelt bzw. verwendet werden.
 - c) Für Tageskartenangler gilt der Befischungszeitraum Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (laut Tageszeitungen). Tageskartenangler welche über mehrere Tage (z.B. Wochenende) angeln, dürfen Nachtfischen nur mit telefonischer Vereinbarung.
 - d) Für Jahreslizenznehmer ist das Nachtfischen nur mit telefonischer Vereinbarung bzw. Anmeldung bei einem der Aufseher erlaubt. → Der Angelplatz ist ausreichend zu beleuchten!**
 - e) Die maximale freie Entnahme von Karpfen für das Kalenderjahr sind 4 Stück im erlaubten Maß von max. 55cm Länge. → Karpfen über 55cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - f) Die maximale freie Entnahme von Hecht für das Kalenderjahr sind 4 Stück im erlaubten Maß von max. 80cm Länge. → Hecht über 80cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - g) Die maximale freie Entnahme von Zander für das Kalenderjahr sind 4 Stück im erlaubten Maß von max. 70cm Länge. → Zander über 70cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - h) Die maximale freie Entnahme von Wels für das Kalenderjahr sind 2 Stück. → Gefangene Welse sind einem der Aufseher zu melden und müssen entnommen werden.
 - i) Barsche über 10 cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.

Fischereiordnung – Stand per 1.1.20112

Revier Fischeroase – Frank

- j) Die Gesamtentnahme von Fischen pro Kalenderwoche sind 1 Stück Friedfische und 1 Stück Raubfisch. → Gesamtstückzahlen nur laut Punkt e), f), g) und h)!!!!
 - k) Das Raubfischen ist nur mit einer Angelrute, sowie Einzelhaken mit totem Köderfisch erlaubt. Bei Blinker, Kunstködern oder Wobblern ist ein Drillingshaken nur beim Spinnfischen erlaubt. → Generell ist dies nur vom eigenen Angelplatz erlaubt!!
 - l) Befischt werden darf nur das Ost- und Südufer laut Grenztafel.
 - m) Für Pächter von Grundstücken, welche auch Jahreslizenznehmer sind, ist das Fischen nur von ihrem Grundstück aus gestattet. Hier gilt insbesondere das Nord- und Westufer.
 - n) Tageskartenfischer haben **1 Karpfen oder 1 Wels im erlaubten Maß frei**. Die Entnahme von Zander und Hecht ist untersagt.
 - o) Wenn Tageskartenfischer die Anlage verlassen, erlischt somit **sofort** die Tageslizenz für diesen Tag (ein erneutes betreten der Anlage ist strikt untersagt).
 - p) Das Fischen ist **nur vom Ufer aus** gestattet. → Anfüttern und Auslegen von Montagen mit Booten (oder Futterboot) ist nur für das Friedfischen erlaubt.
 - q) Bei vormarkierten Angelstellen (Angelplätze) durch Tafel oder Marker im Wasser ist das befischen untersagt.
 - r) Schleie, Armur, Tolstolop und Stör sind ganzjährig geschont! → Jegliche Entnahme ist untersagt.
 - s) Karpfen (jegliche Art) sind im Zeitraum vom 1.5. – 16.6. geschont! → Jegliche Entnahme in diesem Zeitraum ist untersagt.
- (14) Für allfällige Schäden haftet der jeweilige Verursacher. Lärm und Geruchsbelästigung ist VERBOTEN. Umweltverschmutzungen durch zurück lassen von Abfällen, Dosen und anderem Unrat ist strengstens verboten. → Alle Fischer haben den anfallenden Müll selbst zu entsorgen.
- (15) Das Baden im See ist ausschließlich verboten!
- (16) Eltern haften für ihre Kinder.
- (17) Die Jahreslizenzen und Fangstatistiken sind bis 31. Dezember des Kalenderjahres auf dem Postweg an folgende Adresse zu retournieren:
Johann Frank, Wiener Landstraße 21, 3452 Heiligeneich
- (18) Veränderungen am Gewässer (Verunreinigungen, Fischsterben, etc.) sind sofort einem Aufsichtsorgan oder direkt dem Grundeigentümer zu melden.
- Kontakadressen:
- Grundeigentümer Johann Frank, 0650/3820747
 - Fischereiaufseher Christoph Eigner, 0650/2612570
 - Fischereiaufseher Ing. Martin Thallauer, 0676/7470000
- (19) Zufahren zu Angelplätzen mit dem Auto ist nur über den oberen Weg rund um das Gewässer erlaubt. Der untere Weg nahe dem Gewässer ist nur für das Fischen zu verwenden. Für Mäharbeiten ist der untere Weg jederzeit rundherum befahrbar zu

Fischereiordnung – Stand per 1.1.20112

Revier Fischeroase – Frank

halten. Weiters muss jedes Auto so abgestellt werden, dass ein Vorbeifahren ungehindert und zu jeder Zeit möglich ist.

- (20) Besucher müssen das Auto außerhalb des Geländes auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abstellen. → **Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Besitzstörungsklage!!!**
- (21) Mit der Unterschrift auf die Fischereiordnung Fischeroase- Frank unterwirft sich der Lizenznehmer allen Bestimmungen. **Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat den sofortigen, ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge.**
- (22) Nur bei rechtzeitiger Einzahlung kann der jeweilige Angelplatz für das Folgejahr garantiert werden. → Ansonsten wird dieser wieder neu vergeben!!
- (23) Auf dem gesamten Gelände gilt ein Hundeverbot!
- (24) Im Streitfall zuständiger Polizeiposten ist Zwentendorf.
- (25) Gerichtsstandort ist Tulln.

Zur Kenntnis genommen

Revierinhaber
